

Tarif Haushalt 2027 – Für Kunden in Grundversorgung (Basistarif)

gültig 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar in der Grundversorgung mit Strombezug aus dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgung Villigen EVV und einem maximalen Jahresverbrauch von 50'000 kWh. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über einen Zähler.

Bei Mehrfamilienhäusern wird die Energie für den Allgemeinverbrauch mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer zu den gleichen Konditionen dieses Tarifs verrechnet.

2. Preise

Grundpreis je Zähler/Messstelle	5.00 CHF/Monat exkl. MWST 5.41 CHF/Monat inkl. MWST
Messpreis je Zähler/Messstelle	6.00 CHF/Monat exkl. MWST 6.49 CHF/Monat inkl. MWST
	Einheitstarif ET
Netz- und Energiepreise Netzpreis Energiepreis (Stromherkunft s. Ziffer 5)	 8.10 Rp./kWh 9.70 Rp./kWh
Abgaben Systemdienstleistungen Stromreserve Tarifzuschlag für solidarisierte Kosten Bundesabgabe (Netzzuschlag) Konzessionsabgabe an Gemeinde	 0.19 Rp./kWh 0.17 Rp./kWh 0.19 Rp./kWh 2.30 Rp./kWh 0.60 Rp./kWh
Total exkl. MWST Total inkl. MWST	21.25 Rp./kWh 22.97 Rp./kWh
Photovoltaik-Strom (Photovoltaik und geförderter Strom) Total exkl. MWST Total inkl. MWST	 24.25 Rp./kWh 26.21 Rp./kWh
Blindenergie ¹	1.80 Rp./kVarh exkl. MWST 1.95 Rp./kVarh inkl. MWST
Rückerstattung Netznutzung für Speicher ² , exkl. MWST	10.95 Rp./kWh

¹ Ein Blindenergieverbrauch höher als 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches wird bei Überbezug verrechnet.

² Rückerstattung erfolgt auf Antrag. Sie umfasst die Menge der zwischengespeicherten und später wieder ins Netz eingespeisten Elektrizität gemäss StromVG (Preisangabe inkl. Abgaben, Konzessionsabgabe an Gemeinde wird nicht rückerstattet).

Kunden können unter bestimmten Voraussetzungen lokal produzierten Strom innerhalb einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) unter Beanspruchung des EVV-Verteilnetzes einkaufen und erhalten für den lokal eingedeckten Stromanteil eine Ermässigung auf den Netz- und Grundpreis.

3. Tarifzeiten

Einheitstarif ET Montag bis Sonntag, 00:00 bis 24:00 Uhr

4. Messung

Die EVV bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese zur Verfügung. Mindestens der monatliche Grund- und Messpreis werden verrechnet.

5. Stromherkunft

Die Energie stammt zu 20% aus Erneuerbaren Energien Schweiz, ca. 6% erneuerbare Energien aus gefördertem Strom und der Rest von Schweizer Kernkraft.

Mit dem Zusatz Photovoltaik-Strom kann gegen Aufpreis Strom von Photovoltaik-Anlagen aus dem Kanton Aargau bezogen werden.

6. Rechnungstellung

Die EVV verrechnet Mitte Jahr eine Akonto- und Ende Jahr eine Schlussabrechnung, welche auch mit eBill (siehe www.ebill.ch) bezahlt werden können. Bei Bedarf können auch angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangt werden

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen verrechnet werden. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen.

7. Hinweise

Bitte melden Sie uns Eigentums- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen mit Zeitpunkt der Änderung mindestens 10 Arbeitstage im Voraus.

8. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EVV beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Reglement der Elektrizitätsversorgung Villigen.

5234 Villigen, den 31. August 2026

Der Gemeinderat

Tarif Haushalt + 2027 – Für Kunden in Grundversorgung mit steuerbaren Anwendungen (Optionaler Tarif)

gültig 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar in der Grundversorgung mit Strombezug aus dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgung Villigen EVV und einem maximalen Jahresverbrauch von 50'000 kWh. Es bestehen leistungsintensive, von der EVV steuerbare Anwendungen (z.B. Wärmepumpe oder Elektroheizung). Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über einen Zähler.

In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für den Allgemeinverbrauch mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer zu den gleichen Konditionen dieses Tarifs verrechnet.

2. Preise

Grundpreis je Zähler/Messstelle	5.00 CHF/Monat exkl. MWST 5.41 CHF/Monat inkl. MWST
Messpreis je Zähler/Messstelle	6.00 CHF/Monat exkl. MWST 6.49 CHF/Monat inkl. MWST
	Einheitstarif ET
Netz- und Energiepreise Netzpreis Energiepreis (Stromherkunft s. Ziffer 5)	 7.60 Rp./kWh 9.60 Rp./kWh
Abgaben Systemdienstleistungen Stromreserve Tarifzuschlag für solidarisierte Kosten Bundesabgabe (Netzzuschlag) Konzessionsabgabe an Gemeinde	 0.19 Rp./kWh 0.17 Rp./kWh 0.19 Rp./kWh 2.30 Rp./kWh 0.60 Rp./kWh
Total exkl. MWST Total inkl. MWST	20.65 Rp./kWh 22.32 Rp./kWh
Photovoltaik-Strom (Photovoltaik und geförderter Strom) Total exkl. MWST Total inkl. MWST	 23.65 Rp./kWh 25.57 Rp./kWh
Blindenergie ¹	1.80 Rp./kVarh exkl. MWST 1.95 Rp./kVarh inkl. MWST
Rückerstattung Netznutzung für Speicher ² , exkl. MWST	10.45 Rp./kWh

¹ Ein Blindenergieverbrauch höher als 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches wird bei Überbezug verrechnet.

² Rückerstattung erfolgt auf Antrag. Sie umfasst die Menge der zwischengespeicherten und später wieder ins Netz eingespeisten Elektrizität gemäss StromVG (Preisangabe inkl. Abgaben, Konzessionsabgabe an Gemeinde wird nicht rückerstattet).

Kunden können unter bestimmten Voraussetzungen lokal produzierten Strom innerhalb einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) unter Beanspruchung des EVV-Verteilnetzes einkaufen und erhalten für den lokal eingedeckten Stromanteil eine Ermässigung auf den Netz- und Grundpreis.

3. Tarifzeiten

Einheitstarif ET Montag bis Sonntag, 00:00 bis 24:00 Uhr

4. Messung

Die EVV bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese zur Verfügung. Mindestens der monatliche Grund- und Messpreis werden verrechnet.

5. Stromherkunft

Die Energie stammt zu 20% aus Erneuerbaren Energien Schweiz, ca. 6% erneuerbare Energien aus gefördertem Strom und der Rest von Schweizer Kernkraft.

Mit dem Zusatz Photovoltaik-Strom kann gegen Aufpreis Strom von Photovoltaik-Anlagen aus dem Kanton Aargau bezogen werden.

6. Rechnungstellung

Die EVV verrechnet Mitte Jahr eine Akonto- und Ende Jahr eine Schlussabrechnung, welche auch mit eBill (siehe www.ebill.ch) bezahlt werden können. Bei Bedarf können auch angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangt werden.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen verrechnet werden. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen.

7. Hinweise

Bitte melden Sie uns Eigentums- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen mit Zeitpunkt der Änderung mindestens 10 Arbeitstage im Voraus.

8. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EVV beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Reglement der Elektrizitätsversorgung Villigen.

5234 Villigen, den 31. August 2026

Der Gemeinderat

Tarif Gewerbe mit Leistung 2027 – Für Gewerbe- und Industriekunden in Niederspannung

gültig 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Gewerbe- und Industriekunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 50'000 kWh aus dem Niederspannungsnetz und Leistungsmessung. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird jede Messstelle gesondert abgerechnet.

Die Energiepreise gelten für Kunden in der Grundversorgung gemäss StromVG. Die Netznutzungspreise gelten für alle Kunden.

2. Preise

Grundpreis je Zähler/Messstelle	20.00 CHF/Monat exkl. MWST 21.62 CHF/Monat inkl. MWST
Messpreis je Zähler/Messstelle	14.00 CHF/Monat exkl. MWST 15.13 CHF/Monat inkl. MWST
Leistungspreis¹	9.00 CHF/kW/Monat exkl. MWST 9.73 CHF/kW/Monat inkl. MWST
	Einheitstarif ET
Netz- und Energiepreise Netzpreis Energiepreis (Stromherkunft s. Ziffer 5)	 4.80 Rp./kWh 9.60 Rp./kWh
Abgaben Systemdienstleistungen Stromreserve Tarifzuschlag für solidarisierte Kosten Bundesabgabe (Netzzuschlag) Konzessionsabgabe an Gemeinde	 0.19 Rp./kWh 0.17 Rp./kWh 0.19 Rp./kWh 2.30 Rp./kWh 0.60 Rp./kWh
Total exkl. MWST Total inkl. MWST	17.85 Rp./kWh 19.30 Rp./kWh
Photovoltaik-Strom (Photovoltaik und geförderter Strom) Total exkl. MWST Total inkl. MWST	 20.85 Rp./kWh 22.54 Rp./kWh
Blindenergie ²	1.80 Rp./kVarh exkl. MWST 1.95 Rp./kVarh inkl. MWST
Rückerstattung Netznutzung für Speicher ³ , exkl. MWST	7.65 Rp./kWh

¹ Die Verrechnung der Leistung basiert auf dem gemessenen Monatsmaximum (15 Minuten-Wert).

² Ein Blindenergieverbrauch höher als 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches wird bei Überbezug verrechnet.

³ Rückerstattung erfolgt auf Antrag. Sie umfasst die Menge der zwischengespeicherten und später wieder ins Netz eingespeisten Elektrizität gemäss StromVG (Preisangabe inkl. Abgaben, Konzessionsabgabe an Gemeinde wird nicht rückerstattet).

Kunden können unter bestimmten Voraussetzungen lokal produzierten Strom innerhalb einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) unter Beanspruchung des EVV-Verteilnetzes einkaufen und erhalten für den lokal eingedeckten Stromanteil eine Ermässigung auf den Netz-, Leistungs- und Grundpreis.

3. Tarifzeiten

Einheitstarif ET Montag bis Sonntag, 00:00 bis 24:00 Uhr

4. Messung

Die EVV bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese zur Verfügung. Mindestens der monatliche Grund- und Messpreis werden verrechnet.

5. Stromherkunft

Die Energie stammt zu 20% aus Erneuerbaren Energien Schweiz, ca. 6% erneuerbare Energien aus gefördertem Strom und der Rest von Schweizer Kernkraft.

6. Rechnungstellung

Die EVV verrechnet die Stromkosten monatlich, welche auch mit eBill (siehe www.ebill.ch) bezahlt werden können. Bei Bedarf können auch angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangt werden.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen verrechnet werden. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen.

7. Hinweise

Bitte melden Sie uns Eigentums- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen mit Zeitpunkt der Änderung mindestens 10 Arbeitstage im Voraus.

8. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EVV beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Reglement der Elektrizitätsversorgung Villigen.

5234 Villigen, den 31. August 2026

Der Gemeinderat

Tarif Baustrom 2027 – Für temporäre Anwendungen

gültig 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Energiebezüge in der Grundversorgung von temporären Anschlüssen mit Messung in Niederspannung (Baustrom, Schausteller etc.).

2. Preise

Grundpreis je Zähler/Messstelle	20.00 CHF/Monat exkl. MWST 21.62 CHF/Monat inkl. MWST
Messpreis je Zähler/Messstelle	14.00 CHF/Monat exkl. MWST 15.13 CHF/Monat inkl. MWST
	Einheitstarif ET
Netz- und Energiepreise Netzpreis Energiepreis (Stromherkunft s. Ziffer 5)	 14.20 Rp./kWh 15.00 Rp./kWh
Abgaben Systemdienstleistungen Stromreserve Tarifzuschlag für solidarisierte Kosten Bundesabgabe (Netzzuschlag) Konzessionsabgabe an Gemeinde	 0.19 Rp./kWh 0.17 Rp./kWh 0.19 Rp./kWh 2.30 Rp./kWh 0.60 Rp./kWh
Total exkl. MWST Total inkl. MWST	32.65 Rp./kWh 35.29 Rp./kWh

3. Tarifzeiten

Einheitstarif ET Montag bis Sonntag, 00:00 bis 24:00 Uhr

4. Messung

Die EVV bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese zur Verfügung. Mindestens der monatliche Grund- und Messpreis werden verrechnet.

5. Stromherkunft

Die Energie stammt zu 20% aus Erneuerbaren Energien Schweiz, ca. 6% erneuerbare Energien aus gefördertem Strom und der Rest von Schweizer Kernkraft.

6. Rechnungstellung

Die EVV verrechnet die Stromkosten quartalsweise, welche auch mit eBill (siehe www.ebill.ch) bezahlt werden können. Bei Bedarf können auch angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangt werden.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen verrechnet werden. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen.

7. Hinweise

Bitte melden Sie uns Eigentums- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen mit Zeitpunkt der Änderung mindestens 10 Arbeitstage im Voraus.

8. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EVV beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Reglement der Elektrizitätsversorgung Villigen.

5234 Villigen, den 31. August 2026

Der Gemeinderat

Tarif Ungemessen 2027 – Für ungemessene Anwendungen

gültig 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Energiebezüge in der Grundversorgung von Anwendungen ohne Messung.

2. Preise

Grundpreis je Zähler/Messstelle	5.00 CHF/Monat exkl. MWST 5.41 CHF/Monat inkl. MWST
	Einheitstarif ET
Netz- und Energiepreise Netzpreis Energiepreis (Stromherkunft s. Ziffer 5)	8.20 Rp./kWh 9.70 Rp./kWh
Abgaben Systemdienstleistungen Stromreserve Tarifzuschlag für solidarisierte Kosten Bundesabgabe (Netzzuschlag) Konzessionsabgabe an Gemeinde	0.19 Rp./kWh 0.17 Rp./kWh 0.19 Rp./kWh 2.30 Rp./kWh 0.60 Rp./kWh
Total exkl. MWST Total inkl. MWST	21.35 Rp./kWh 23.08 Rp./kWh

3. Tarifzeiten

Einheitstarif ET Montag bis Sonntag, 00:00 bis 24:00 Uhr

4. Verbrauchsgrundlage

Die EVV bestimmt aufgrund der Anwendungen den für die Verrechnung massgebenden Verbrauch, aufteilt und Hoch- und Niedertarif. Bei Änderung der Anwendungen ist die EVV zu informieren.

5. Stromherkunft

Die Energie stammt zu 20% aus Erneuerbaren Energien Schweiz, ca. 6% erneuerbare Energien aus gefördertem Strom und der Rest von Schweizer Kernkraft.

6. Rechnungstellung

Die EVV verrechnet Mitte Jahr eine Akonto- und Ende Jahr eine Schlussabrechnung, welche auch mit eBill (siehe www.ebill.ch) bezahlt werden können. Bei Bedarf können auch angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangt werden.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen verrechnet werden. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen.

7. Hinweise

Bitte melden Sie uns Eigentums- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen mit Zeitpunkt der Änderung mindestens 10 Arbeitstage im Voraus.

8. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EVV beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Reglement der Elektrizitätsversorgung Villigen.

5234 Villigen, den 31. August 2026

Der Gemeinderat

Tarif Grossbezüger mit Leistung 2027 – Für Industriekunden in Mittelspannung

gültig 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Industriekunden mit Energiebezug aus dem Mittelspannungsnetz und Leistungsmessung. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über eine Messeinrichtung. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird jede Messstelle gesondert abgerechnet.

Die Energiepreise gelten für Kunden in der Grundversorgung gemäss StromVG. Die Netznutzungspreise gelten für alle Kunden.

2. Preise

Grundpreis je Zähler/Messstelle	22.00 CHF/Monat exkl. MWST 23.78 CHF/Monat inkl. MWST
Messpreis je Zähler/Messstelle	38.00 CHF/Monat exkl. MWST 41.08 CHF/Monat inkl. MWST
Leistungspreis¹	8.80 CHF/kW/Monat exkl. MWST 9.51 CHF/kW/Monat inkl. MWST
	Einheitstarif ET
Netz- und Energiepreise Netzpreis Energiepreis (Stromherkunft s. Ziffer 5)	 3.70 Rp./kWh 9.30 Rp./kWh
Abgaben Systemdienstleistungen Stromreserve Tarifzuschlag für solidarisierte Kosten Bundesabgabe (Netzzuschlag) Konzessionsabgabe an Gemeinde	 0.19 Rp./kWh 0.17 Rp./kWh 0.19 Rp./kWh 2.30 Rp./kWh 0.60 Rp./kWh
Total exkl. MWST Total inkl. MWST	16.45 Rp./kWh 17.78 Rp./kWh
Photovoltaik-Strom (Photovoltaik und geförderter Strom) Total exkl. MWST Total inkl. MWST	 19.45 Rp./kWh 21.03 Rp./kWh
Blindenergie²	1.80 Rp./kVarh exkl. MWST 1.95 Rp./kVarh inkl. MWST
Rückerstattung Netznutzung für Speicher³, exkl. MWST	6.55 Rp./kWh

¹ Die Verrechnung der Leistung basiert auf dem gemessenen Monatsmaximum (15 Minuten-Wert).

² Ein Blindenergieverbrauch höher als 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches wird bei Überbezug verrechnet.

³ Rückerstattung erfolgt auf Antrag. Sie umfasst die Menge der zwischengespeicherten und später wieder ins Netz eingespeisten Elektrizität gemäss StromVG (Preisangabe inkl. Abgaben, Konzessionsabgabe an Gemeinde wird nicht rückerstattet).

Kunden können unter bestimmten Voraussetzungen lokal produzierten Strom innerhalb einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) unter Beanspruchung des EVV-Verteilnetzes einkaufen und erhalten für den lokal eingedeckten Stromanteil eine Ermässigung auf den Netz-, Leistungs- und Grundpreis.

3. Tarifzeiten

Einheitstarif ET Montag bis Sonntag, 00:00 bis 24:00 Uhr

4. Messung

Die EVV bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese zur Verfügung. Mindestens der monatliche Grund- und Messpreis werden verrechnet.

Bei Messung in 400/230 Volt wird beim Verbrauch und Leistung ein Aufschlag von 1,5% für Transformatorenverluste verrechnet.

5. Stromherkunft

Die Energie stammt zu 20% aus Erneuerbaren Energien Schweiz, ca. 6% erneuerbare Energien aus gefördertem Strom und der Rest von Schweizer Kernkraft.

6. Rechnungstellung

Die EVV verrechnet die Stromkosten monatlich, welche auch mit eBill (siehe www.ebill.ch) bezahlt werden können. Bei Bedarf können auch angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangt werden.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen verrechnet werden. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen.

7. Hinweise

Bitte melden Sie uns Eigentums- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen mit Zeitpunkt der Änderung mindestens 10 Arbeitstage im Voraus.

8. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EVV beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Reglement der Elektrizitätsversorgung Villigen.

5234 Villigen, den 31. August 2026

Der Gemeinderat

Tarif Stromproduzenten 2027 – Für Produzenten von Elektrizität

gültig 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Stromproduzenten, welche mittels einer Photovoltaik-Anlage ins Niederspannungsnetz der EVV einspeisen. Die Produktionsanlage ist nicht berechtigt für Mehrkostenfinanzierung (MKF) oder das Einspeisevergütungssystem (EVS) und fällt nicht unter die Direktvermarktung gemäss Energiegesetz.

2. Preise und Vergütung

Messpreis pro Produktionsmessung	6.00 CHF/Monat exkl. MWST 6.49 CHF/Monat inkl. MWST	
Messpreis pro Produktionsmessung mit Wandler	14.00 CHF/Monat exkl. MWST 15.13 CHF/Monat inkl. MWST	
Messpreis pro Produktionsmessung Mittelspannung	38.00 CHF/kW/Monat exkl. MWST 41.08 CHF/kW/Monat inkl. MWST	
	Winter	Sommer
Vergütung für PV-Anlagen < 2 kWp ¹ Vergütung Kleinstanlagen, Plug & Play (exkl. MWST) Vergütung Kleinstanlagen, Plug & Play (exkl. MWST) ²	10.00 Rp./kWh 10.81 Rp./kWh	10.00 Rp./kWh 10.81 Rp./kWh
Vergütung für PV-Anlagen ≥ 2 kWp bis < 30 kWp ¹ Vergütung Kleinstanlagen, exkl. HKN (exkl. MWST) Vergütung Kleinstanlagen, exkl. HKN (exkl. MWST) ²	13.00 Rp./kWh 14.05 Rp./kWh	8.00 Rp./kWh 8.65 Rp./kWh
Vergütung für PV-Anlagen ≥ 30 kWp bis max. 150 kWp ¹ Vergütung Grossanlagen, exkl. HKN (exkl. MWST) Vergütung Grossanlagen, exkl. HKN (exkl. MWST) ²	11.00 Rp./kWh 11.89 Rp./kWh	6.00 Rp./kWh 6.49 Rp./kWh
Vergütung für PV-Anlagen > 150 kWp Vergütung Marktpreisanlagen, Abnahme HKN auf Anfrage	Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung ³	

HKN = Herkunftsnachweise, sind nicht im Preis enthalten (exkl. MWST), vgl. Ziffer 5

¹ Festpreis-Modell

² Die Vergütung inkl. MWST gilt nur für MWST-pflichtige Firmen, es handelt sich um kaufmännisch gerundete Angaben

³ Marktpreis: Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz (Art. 12 Abs. 1 Energieverordnung)

3. Tarifzeiten

Wintertarif	1. Oktober bis 31. März
Sommertarif	1. April bis 30. September

4. Messung

Die EVK bestimmt die für die Energieeinspeisung erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Stromproduzenten zur Verfügung. Separate Produktionsmessungen werden zusätzlich pro Monat mit einem Messpreis in Rechnung gestellt (z.B. bei Anlagen > 30 kWp).

5. Ökologischer Mehrwert

Der ökologische Mehrwert wird nicht vergütet. Der Herkunftsnachweis für den ökologischen Mehrwert kann Dritten verkauft werden.

6. Vergütung

Der Vergütungszyklus wird durch die EVV festgelegt und erfolgt in der Regel quartalsweise an den Stromproduzenten.

7. Allgemeine Bestimmungen

Falls Produzenten mit einer Leistung bis 150 kWp auf das Festpreis-Modell gemäss Ziffer 2 verzichten oder ihre Flexibilität über einen Dritten vermarkten, wird die ins Netz der EVV eingespeiste Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben zum jeweiligen Marktpreis zum Einspeisezeitpunkt (Art. 12 Abs. 1 Energieverordnung) mit Minimalvergütung abgewickelt (Art. 15 Abs. 1bis Energiegesetz). Der Austritt aus dem Festpreismodell ist endgültig. Ein späterer Wiedereintritt in dieses oder ein anderes Festpreismodell der EVV ist ausgeschlossen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

Kunden, die ihre eingespeiste Energie einem Dritten verkaufen möchten, teilen dies der EVV schriftlich (z.B. per E-Mail) mit einer monatigen Kündigungsfrist per Quartalsende mit. Falls sie nach einem Wechsel die eingespeiste Energie wieder der EVV verkaufen, so gilt eine Anmeldefrist von einem Monat vor Beginn des folgenden Quartals.

Die Leistung (kWp) bemisst sich gemäss Art. 13 Energieverordnung (EnV) nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung der Vorderseite des Solarstromgenerators und somit der installierten Kilowatt-Peak (auf Datenblättern der Solaranlage ausgewiesen).

Eine PV-Anlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern, einem oder mehreren Wechselrichtern und einem Messpunkt. Bei mehreren Modulfeldern an einem Messpunkt wird die installierte Leistung summiert.

8. Hinweise

Bitte melden Sie uns Eigentums- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen mit Zeitpunkt der Änderung mindestens 10 Arbeitstage im Voraus.

9. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EVV beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Reglement der Elektrizitätsversorgung Villigen.

5234 Villigen, den 31. August 2026

Der Gemeinderat